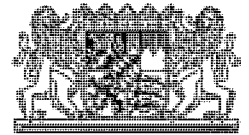


Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIC6-4654-001/09	Bearbeiter Herr Langlechner	München 23.02.2009
	Telefon / - Fax 089 2192-3494 / -13494	Zimmer 1027	E-Mail franz.langlechner@stmi.bayern.de

Umsetzung des Konjunkturpakets II; Sondermaßnahmen der Städtebauförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des vorgesehenen Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnVG) sowie der noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (VV-ZulnVG) werden auch Sondermaßnahmen der Städtebauförderung gefördert. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen gelten grundsätzlich die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2007). Ergänzend sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden zusätzliche kommunale Investitionen in die städtebauliche Infrastruktur, insbesondere Erschließungsmaßnahmen und Gemeinbedarfseinrichtungen als städtebauliche Einzelvorhaben. Diese müssen von gewissem

Gewicht sein (keine gebietsbezogenen Gesamtmaßnahmen). Grundsätzlich ausgenommen sind andere Maßnahmen des Konjunkturpakets II wie z.B. die energetische Sanierung von Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulsporthallen, Jugendbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Büchereien und kommunalen Verwaltungsgebäuden.

Die Maßnahmen müssen in Erneuerungsgebieten liegen, die in die Städtebauförderung aufgenommen sind (außerhalb nur soweit sie diesen dienen). Berücksichtigungsfähig sind auch Gebiete, in welchen die Gemeinden untersuchen, ob und welche städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich die Gemeinde. Sie kann die Mittel mit ihrem Eigenanteil an Dritte weiter geben, soweit diese kommunale Aufgaben wahrnehmen.

3. Mittelvolumen / Mittelverteilung

Nach dem Ministerratsbeschluss vom 10.02.2009 stehen insgesamt 18 Mio. € Bundesfinanzhilfen zur Verfügung. Die Verteilung auf die Regierungen erfolgt im üblichen Rahmen der Städtebauförderung.

Gegebenenfalls können ergänzend zu den geförderten Sondermaßnahmen für begleitende nichtinvestive Maßnahmen (Planung, Grunderwerb usw.) auch Landes- oder Bundesmittel im Rahmen der Regelprogramme der Städtebauförderung eingesetzt werden.

4. Förderhöhe

Der Regelfördersatz beträgt 60%; in besonders finanz- und strukturschwachen Gemeinden ist - bei entsprechender Bestätigung durch die Rechtsaufsicht - eine Anhebung auf bis zu 90% nach vergleichbaren Kriterien in Abstimmung mit der Obersten Baubehörde möglich.

5. Zeitschiene

Bis zum 31.03.2009 sollen die Anträge der Gemeinden zumindest in Form von Projektbeschreibungen bei den Regierungen vorliegen. Mit diesen kann ein Nachreichen ergänzender Unterlagen vereinbart werden. Nach dem 30.04.2009 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Regierungen geben den Gemeinden umgehend nach Abstimmung mit den dort eingerichteten Beiräten Bescheid, ob und welche Förderung erfolgt.

Bis zum 31.12.2009 soll möglichst die Hälfte der Mittel abgerufen werden (zumindest durch Aufträge gebunden). Bis 31.12.2010 müssen alle Maßnahmen begonnen und Mittel gebunden sein. Auszahlungen sind längstens bis 31.12.2011 möglich.

6. Auswahlkriterien

Neben den fachlichen Kriterien sind bei der Auswahl zu berücksichtigen: die Zusätzlichkeit der Investitionen, die Finanzkraft der Gemeinden, die Nachhaltigkeit der Maßnahmen und sonstige Qualitätskriterien (z.B. regionale Ausgewogenheit). Wegen der beim Städtebau deutlich beschränkten Mittel ist eine klare Schwerpunktsetzung erforderlich und die regionale Ausgewogenheit wohl nur im Gesamtzusammenhang des Konjunkturpakets darstellbar.

7. Zusätzlichkeit

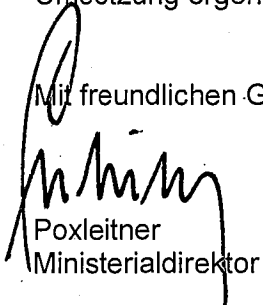
Die Zusätzlichkeit ist seitens der Gemeinde gegeben, wenn

- o die Maßnahme oder die gesondert zu betrachtenden selbständigen Abschnitte davon nicht vor dem 27.01.09 begonnen wurden,
- o deren Gesamtfinanzierung noch nicht durch eine vor dem 27.01.09 amtlich bekanntgemachte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan gesichert ist und
- o die Zusätzlichkeit nach § 3a ZulnvG von der Gemeinde entsprechend bestätigt bzw. nachgewiesen wird.

Die Regierungen werden gebeten, in bewährter Weise die Gemeinden intensiv zu beraten und für eine zügige Umsetzung der Maßnahmen Sorge zu tragen. Zur Prüfung der Zusätzlichkeit und zu den sonstigen Berichtspflichten und Aufgaben

aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz und der noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung sowie zur Kassenmittelversorgung und zur EDV-technischen Umsetzung ergeht noch gesonderte Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Poxleitner
Ministerialdirektor